

EU-Krisenhilfe im Obst- und Weinbau 2024

zur Gewährung einer Unterstützung für die vom Frost betroffenen Betriebe in den Sektoren Obst- und Weinbau auf Grundlage der Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024 der Bundesrepublik Deutschland

Merkblatt

Unterstützung für Erlösausfälle aufgrund des Frostereignisses im April 2024

1. Antragstellung

Wer kann unterstützt werden - Begünstigte?

Begünstigte sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, welche mindestens in einem der beiden Sektoren Obst- oder Weinbau tätig sind. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung sind nicht förderfähig.

Des Weiteren muss das Unternehmen seinen Betriebssitz im Freistaat Sachsen haben.

Unternehmen, die Insolvenzverfahren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Mahn- bzw. Klageverfahren, die für die wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind, beantragt oder durchgeführt haben, sind nicht antragsberechtigt.

Wie ist der Begriff Primärproduktion definiert?

Der Begriff der „landwirtschaftlichen Primärproduktion“ ist als „Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern“ definiert.

Entsprechend können nur Ertragsverluste ausgeglichen werden, die im Obstbau bzw. beim Weinbau bei der Traubenerzeugung entstanden sind. Der Erstverkauf der unverarbeiteten Erzeugnisse, einschließlich der Vorbereitung zum Erstverkauf (z. B. Reinigungsstufen, Sortierung), wird noch der Primärproduktion zugeordnet. Alle weiteren Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse (des Bodens und der Viehzucht) verändern (z. B. Pressen von Trauben oder Äpfeln), sind mithin nicht von dieser Beihilferegulierung umfasst. Die Saft-, Most- bzw. Weinherstellung kann vor diesem Hintergrund nicht der Primärproduktion zugeordnet werden, sondern ist Teil der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Hieraus folgt, dass Unternehmen, welche im Betrieb die eigenen landwirtschaftlichen Primärerzeugnisse „veredeln“, nur für den Bereich der Primärproduktion eine Unterstützung beantragen können. So ist im Bereich Weinbau nur der Teil der Traubenerzeugung der Primärproduktion zuzuordnen. Eine Förderung für die Verluste in der Verarbeitungssparte ist dagegen nicht zulässig.

Wo und bis wann ist der Antrag zu stellen?

Anträge sind schriftlich beim:

Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Referat 33 – Förderung

bis zum **08.01.2025** zu stellen.

Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis, wenn Sie einen Antrag gemäß FRL Hilfen bei der SAB stellen, was ausdrücklich empfohlen wird, ist zu beachten, dass die Antragsfrist hierfür bereits am **31.12.2024** endet.



Welche Unterlagen sind erforderlich?

Für die Antragstellung ist das dafür vorgesehene Antragsformular zu verwenden, welches auf folgender Internetseite bereitgestellt wird: <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/beihilfen-agrarerzeuger.html>.

Neben dem vollständig ausgefüllten **Antragsformular** ist außerdem das vollständig ausgefüllte und durch den unabhängigen Sachverständigen unterschriebene **Gutachten** einzureichen. Diesem Gutachten sind weiterhin beizufügen: Nachweise zu den Flächen (z. B. InVeKoS-Flächennachweis oder Weinbaukartei), Nachweise zu den Versicherungsleistungen oder sonstigen Zuwendungen, Spenden oder Leistungen Dritter und ein Nachweis der Befähigung des Gutachters sowie ggf. weitere Unterlagen (z. B. Hofübergabevertrag).

Ein weiterer Antragsbestandteil ist eine Kopie des ausgefüllten Stammdatenblattes aus DIANAweb. Dazu ist nach der Anmeldung im DIANAweb zuerst das Auswahlverfahren „Meine Stammdaten“ und danach im Dokumentenbaum der Ordner „Meine Stammdaten“ auszuwählen. Im Datenblatt „Stammdatenänderung mitteilen“ sollte nun zunächst die Schaltfläche „BISHERIGE STAMMDATEN LADEN“ ausgewählt und im Anschluss die weiteren erforderlichen Daten ergänzt werden. Um die gesamten Stammdaten nun abschließend zu erfassen, müssen diese über die Schaltfläche „Einreichen“ digital übermittelt werden. Der Einreichvorgang besteht aus fünf Schritten und endet bei erfolgreichem Abschluss mit einer Einreichbestätigung, danach kann das Stammdatenblatt gedruckt und dem Antrag beigelegt werden.

Für den Antrag auf die EU-Krisenhilfe Obst- und Weinbau 2024 ist eine Registriernummer Fördermittel (**BNR10**) sowie eine Registriernummer nach § 26 Viehverkehrsordnung (**BNR15**) notwendig. Falls noch nicht vorhanden, sollte die BNR10 bzw. BNR15 unverzüglich beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) beantragt werden. Liegen Flächen des Unternehmens außerhalb des Freistaates Sachsen, ist die BNR15 dieser Flächen gesondert im Antragsformular anzugeben.

Nach der Bewilligung und Auszahlung sind in der Regel keine weiteren Unterlagen vorzulegen. Durch die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen sind alle Tatsachen, die sonst im Wege der sog. „Verwendungsnachweisprüfung“ nochmals überprüft werden müssten, abgedeckt. Allerdings ist das LfULG berechtigt, im Einzelfall noch Angaben nachzufordern

Was ist eine BNR10 beziehungsweise eine BNR15 und wieso benötige ich diese?

Bei der BNR10 handelt es sich um eine zehnstellige sächsische individuelle Betriebsnummer. Diese ermöglicht eine exakte Zuordnung des Antrags zu Ihrem Betrieb. Für die Antragstellung bei der SAB ist die Angabe der BNR10 zwingende Voraussetzung.

Sofern die BNR noch nicht vorhanden sind, empfehlen wir Ihnen, diese unverzüglich zu beantragen. Damit kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Daten im Verlauf der Begutachtung im Gutachten mit aufgenommen werden können und Ihnen keine weitere Zeit verloren geht.

Die BNR10 beantragen Sie bitte bei dem für den Betriebssitz zuständige/n Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) bzw. der Informations- und Servicestelle (ISS) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Die Zuständigkeitsbereiche und Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.lfulg.sachsen.de/forder-und-fachbildungszentren-mit-informations-und-servicestellen-9914.html>

Können auch Nebenerwerbsbetriebe einen Antrag stellen?

Ja, prinzipiell sind auch Nebenerwerbsbetriebe nach der Krisenhilfe Obst- und Weinbau 2024 antragsberechtigt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Schäden erst ab einem Betrag von 7.500 EUR berücksichtigt werden.



Der Betrieb wurde erst neu gegründet. Kann trotzdem ein Antrag gestellt werden und wenn ja, mit welchen Werten wird gerechnet?

Ja. Eine Antragstellung ist für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen möglich, wenn der Betrieb zum 22. April 2024 bereits bestanden hat.

In diesem Fall ist die Anwendung von Standarddaten bei der Ermittlung der durchschnittlichen Erträge zulässig. Die Standarddaten sind dem Mustergutachten zu entnehmen, dort sind diese unter den jeweiligen Tabellenblättern "Pauschalen" mit aufgeführt.

2. Schadensberechnung

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen und wie wird der Schaden berechnet?

Voraussetzung:

Das betroffene Unternehmen muss im Schadjahr 2024 einen **Rückgang der gesamtbetrieblichen Erzeugung um mehr als 30 Prozent** im Vergleich zu einem Basiszeitraum erlitten haben. Der Basiszeitraum entspricht entweder dem vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder dem vorhergehenden Fünfjahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes. Der Schaden muss auf den Frosteinbruch im April 2024 zurückzuführen sein. Zudem muss der bereinigte Schaden (Schaden abzüglich der nicht entstandenen Kosten) des betroffenen Unternehmens über 7.500 Euro liegen.

Ein Antrag auf Unterstützung kann gestellt werden, sobald die gesamte Ernte des Betriebes abgeschlossen ist und somit der Verlust der Jahreserzeugung festgestellt werden kann.

Schadensberechnung:

Die Feststellung der Schadenshöhe erfolgt betriebsindividuell über das zur Verfügung gestellte **Mustergutachten**. Das Mustergutachten muss von einem unabhängigen externen Sachverständigen ausgefüllt und unterschrieben werden sowie im Anschluss gemeinsam mit dem Antragsformular bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

Als unabhängige Sachverständige für die Erstellung des Gutachtens kommen in Frage:

- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der IHK aus den Bereichen Landwirtschaft und Betriebswirtschaft,
- Wirtschaftsprüfer,
- Landwirtschaftliche Buchstellen,
- Steuerberater oder
- Sachverständige der einschlägigen Versicherungsunternehmen

Alle Antragstellende, die bereits einen Antrag auf Beihilfe gemäß der **Förderrichtlinie Hilfen Land- und Forstwirtschaft** (FRL Hilfen) bei der SAB gestellt haben, können eine Kopie des dortigen Gutachtens für die Antragstellung gemäß EU-Krisenhilfe im Obst- und Weinbau 2024 nutzen. Dabei ist darauf zu achten, dass immer das aktuellste, z. B. korrigierte Gutachten zu übersenden ist.

Um eine unbürokratische und zügige Erstellung der Gutachten zu ermöglichen, werden für die einzutragenden Erzeugerpreise sowie die Minderkosten und die Mindererlöse **Pauschalen** vorgegeben. Diese sind ohne Nachkommastellen an den entsprechenden Stellen in das Gutachten zu übernehmen. Die erlassenen Pauschalen sind zwingend zu beachten. Eine Abweichung ist nicht zulässig.

Aufgrund der geringeren Ernte sind Einsparungen entstanden (z. B. geringere Kosten für Ernte, Erntelogistik, Sortierung und Lagerung oder Wegfall von PS-Maßnahmen). Für die **Minderkosten** sind Kulturart und Schadens abhängige Pauschalen festgelegt. Die Minderkosten werden vom errechneten Schaden abgezogen. Es ergibt sich der bereinigte Schaden.



Im Falle von speziellen Kulturen, für die keine Pauschalen erlassen wurden, sind Planungsdaten für Sachsen unter dem folgenden Link: <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/beihilfen-agrarerzeuger.html> zu finden.

Besondere Voraussetzungen:

- Wurden in den vergangenen Jahren Flächen **gerodet** und neu bepflanzt, so dass im Referenzzeitraum die Anlagen noch nicht im Vollertrag waren, ist auch in diesem Fall auf die Realerträge abzustellen. Es wird empfohlen, in diesem Fall bei der Schadensberechnung für den 5-Jahreszeitraum zu optieren. Es ist sinnvoll mit dem Gutachter zu prüfen, welcher Berechnungsmodus (Zeitraum) konkret günstiger ausfällt.
- Schäden auf **Streuobstwiesen** in einem Betrieb der landwirtschaftlichen Primärproduktion können berücksichtigt werden. Die notwendigen Voraussetzungen für die Förderung werden durch einen Gutachter überprüft. Aufgrund der Unterschiedlichkeit in Streuobstanlagen werden in diesem Bereich keine Pauschalen vorgegeben. Für das Gutachten werden für die Berechnung des durchschnittlichen Ertrages stattdessen die buchhalterischen Daten aus den letzten drei bzw. den letzten fünf Jahren abzüglich des besten und schlechtesten Jahres herangezogen und zu den erzielten Erträgen in 2024 ins Verhältnis gesetzt.
- Gab es in den vergangenen Jahren einen **Hagelschaden** oder sonstige Ereignisse, die zu **Mindererträgen** geführt haben, ist auch in diesem Fall auf die Realerträge abzustellen. Es wird empfohlen, in diesem Fall bei der Schadensberechnung für den 5-Jahreszeitraum zu optieren. Es ist sinnvoll mit dem Gutachter zu prüfen, welcher Berechnungsmodus (Zeitraum) konkret günstiger ausfällt.

Wegen kürzlich erfolgter Betriebsübernahme kann kein Rückgang der Bodenproduktion ermittelt werden. Wie ist in einem solchen Fall vorzugehen?

Wenn der Betrieb innerhalb des vergangenen Jahreszeitraums von 3 bzw. 5 Jahren im Wege der Hofübernahme übergegangen ist und – aufgrund einer neuen Betriebsnummer (BNR10) sowie neuer Buchführung – kein Rückgang der Bodenproduktion im Vergleich der 3 bzw. 5 Jahre ermittelt werden kann, ist ergänzend zu den anderen Unterlagen der Hofübergabevertrag dem Gutachter vorzulegen und bei der Antragstellung dem Gutachten beizufügen. Ist daraus erkennbar, dass das Unternehmen in Gänze auf den Nachfolger übergegangen ist, dann ist es in diesen Fällen möglich, die Daten des Übergebenden bei der Antragstellung zu verwenden.

3. Schadensausgleich

Wie hoch ist die Unterstützungsleistung?

Ausgeglichen werden Schäden im Obst- und Weinbau, welche unmittelbar aufgrund der Frostschädigungen der Kulturen im April 2024 verursacht wurden. Ausgleichsfähig sind damit die aufgrund der geringeren oder sogar vollständig ausgefallenen Erträge entstandenen Einkommensverluste.

Es wird der bereinigte Schaden (Schaden abzüglich Minderkosten) berücksichtigt. Die Angaben zu den **Leistungen Dritter** dienen der Überkompensationskontrolle und werden nach AgrarFrostBeih2024V nicht bei der Berechnung der Unterstützungsleistung berücksichtigt.

Anzugebende Leistungen Dritter sind insbesondere Versicherungsleistungen, Spenden von privaten Dritten oder von Verbänden sowie von Unterstützungsleistungen (z. B. Zuschüsse oder Zinsvergünstigungen aus zinsverbilligten Darlehen) des Bundes oder der EU, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Beseitigung des Frostschadens stehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass **Versicherungsleistungen** im Weinbau nur anteilig berücksichtigt werden. Es sind nur die Teile zu berücksichtigen, die aufgrund der Schädigung der **Primärerzeugung** gewährt werden. Nachdem in der Regel keine Differenzierung bei der Versicherungsleistung erfolgt, wird in dem zu nutzenden Mustergutachten die Angabe der Versicherungsleistung mit einem pauschalen Ansatz für die Primärproduktion multipliziert (siehe Mustergutachten). Im Obstbau beziehen



sich die Versicherungsleistungen ausschließlich auf die Primärproduktion. Die Anrechnung der Versicherungsleistung erfolgt daher mit 100 Prozent.

Das der Bundesrepublik Deutschland durch die EU zur Verfügung gestellte Budget wird in einem **einheitlichen endgültigen Entschädigungssatz** an die betroffenen Unternehmen ausgezahlt. Die tatsächliche Höhe der Unterstützung wird erst nach Eingang und Prüfung aller Anträge und Feststellung der Schadenssumme festgelegt.

4. Übersicht Ablauf des Verfahrens

Nachfolgend ist der Ablauf des Verfahrens zur Umsetzung der EU-Krisenhilfe Obst- und Weinbau 2024 in Sachsen dargestellt:

1. Antrag auf EU-Krisenhilfe Obst- und Weinbau 2024 beim LfULG einreichen
→ Zeitraum 15. November 2024 bis 8. Januar 2025
2. Danach erfolgt durch das LfULG die Schadenserhebung und Gesamtmeldung für Sachsen an die BLE bis spätestens 19. Februar 2025.
3. Die BLE errechnet anschließend die einheitliche Entschädigungsquote für die gesamte Bundesrepublik und übermittelt diese an das LfULG bis zum 26. Februar 2025.
4. Danach erfolgt die Berechnung und Bewilligung der jeweiligen Beihilfen für die Unternehmen in Sachsen bis zum 30. April 2025.
→ Bewilligungsbescheid durch das LfULG
5. Wenn zusätzlich zum Antrag nach EU-Krisenhilfe Obst- und Weinbau 2024 ein Antrag gemäß FRL Hilfen gestellt wurde, was ausdrücklich empfohlen wird, erfolgt im Anschluss an den Bescheid des LfULG, eine Schlussberechnung durch die Sächsische Aufbaubank (SAB).
→ abschließender Zuwendungsbescheid durch die SAB

DIE ANGABEN ERFOLGEN OHNE GEWÄHR UND OHNE ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT.
RECHTSANSPRÜCHE SIND DARAUS NICHT ABLEITBAR.

STAND: 11/2024

HERAUSGEBER: SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT

WILHELM-BUCK-STRASSE 4, 01097 DRESDEN

www.smekul.sachsen.de



